

ANHANG 013

Bedingungen für die Gewinnbeteiligung von Erlebens- und Pensionsversicherungen

Ergänzung zum § 19 der Versicherungsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt.

Die fälligen Gewinnanteile werden mit dem geschäftsplanmäßig festgelegten Zinsfuß angesammelt und gleichzeitig mit der Versicherungsleistung ausgezahlt.

Erlebens- und Pensionsversicherungen gehören innerhalb des Gewinnplanes B dem Abrechnungsverband B 66 an.

§ 2. Woher stammt der Gewinnanteil?

Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil, bzw. die der einzelnen Versicherungen gegen Einmalprämie aus dem Zins- und Zinssondergewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil und der Zinssondergewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschußquellen, insbesondere an der Sterblichkeit, und ist nur für Versicherungen mit Prämienrückgewähr im Ablebensfall vorgesehen.
- Der Schlußgewinnanteil in der Höhe eines Zinsgewinnanteiles ist ein weiterer Zinsgewinnanteil bzw. zusätzlich eines Zinssondergewinnanteiles bei Versicherungen gegen Einmalprämie.

§ 3. Woran wird der Gewinnanteil bemessen?

Bei Versicherungen mit laufender Prämienzahlung wird

- der Zinsgewinnanteil in Promille der Summe der gewinnberechtigten Prämien ab dem vierten Versicherungsjahr bemessen,
- der Zusatzgewinnanteil in Promille der für den Todesfall versicherten Summe, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, bemessen,
- der Schlußgewinnanteil in Promille des der versicherten Pension entsprechenden Kapitalwertes bzw. in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

Bei Versicherungen gegen Einmalprämie wird

- der Zinsgewinnanteil und Zinssondergewinnanteil in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen,
- der Schlußgewinnanteil in Promille des der versicherten Pension entsprechenden Kapitalwertes bzw. in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

§ 4. Wann beginnt die Gewinnbeteiligung?

Die Gutschrift der Gewinnanteile erfolgt jeweils am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Erstmalig:

- bei Versicherungen mit laufender Prämienzahlung am Ende des dritten Versicherungsjahres
- bei Versicherungen gegen Einmalprämie am Ende des zweiten Versicherungsjahres.

§ 5. Besonderheiten

Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlußgewinn - am Ende des letzten Versicherungsjahres - wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden.

§ 6. Wie nehmen Versicherungsverträge mit bereits laufenden Pensionszahlungen am Gewinn teil?

Pensionversicherungen mit bereits laufenden Pensionszahlungen gehören innerhalb des Gewinnverbandes B dem Abrechnungsverband B 87 an.

Die Gewinnanteile bestehen aus einem Zinsgewinnanteil und einem Zinssondergewinnanteil, die beide an der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung bemessen werden.

- Jeder Gewinnanteil wird als prämienfreie Zusatzpension zur versicherten Pension ausbezahlt. Die Gutschrift eines Gewinnanteiles erfolgt jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Pensionszahlungsjahres. Die prämienfreien Zusatzpensionen sind wie die versicherten Pensionen gewinnberechtig.
- Auszahlung einer Bonuspension

Anstelle der prämienfreien Zusatzpension kann eine Bonuspension ausbezahlt werden, diese ist spätestens 1 Jahr vor Auszahlung der ersten Pensionsrate zu beantragen und kann nach Beginn der ersten Pensionszahlung nicht widerrufen werden.

Die Bonuspension wird aus einem Teil des laufenden Gewinnanteiles finanziert.

Die Bonuspension ist eine andere mögliche Form der Gewinnverwendung während der Pensionszahlungsdauer. Durch die Vorwegnahme eines Teiles der künftig zu erwartenden Gewinngutschriften wird eine gleichbleibende Pension (Bonuspension) finanziert, die gleichzeitig mit der Pension aus der Stammversicherung fällig wird. Die Bonuspension führt also zu einer höheren anfänglichen Pension. Dadurch verringern sich die laufenden Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung um das für die Finanzierung der Bonuspension erforderliche Ausmaß.

Die Höhe der Bonuspension kann solange beibehalten werden, als die jährlichen Gewinnanteilsätze des Abrechnungsverbandes B 87 (Zins- und Zinssondergewinnanteil) nicht unter das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß sinkt.

Übersteigen die jährlichen Gewinnanteilsätze das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß, so wird der übersteigende Teil als Einmalprämie für eine zusätzliche Pension ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift verwendet. Der sich daraus ergebende Prozentsatz der Pensionserhöhung wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Auch diese zusätzlichen Pensionen enthalten einen Bonuspensionsteil.

Sinken die jährlichen Gewinnanteilsätze unter das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß, so werden die Bonuspension und die Bonuspensionsteile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinngutschrift.

Die Höhe des gewährten Bonusgewinnanteiles wird gemeinsam mit dem für eine allfällige Valorisierung verbleibenden Gewinnanteil jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

- Wird während einer garantierten Pensionszahlungsdauer rückgekauft, so umfaßt der Rückkaufswert auch die aus den zugeteilten Gewinnanteilen gebildeten Zusatz- bzw. Bonuspensionen.

§ 7. Bekanntmachung

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Über die erreichten Gewinnanteile werden wir Sie jährlich verständigen.